

gebunden, wenn es sich um eine Angelegenheit im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnis handelt.

Der Umfang der Vertretungsbefugnis richtet sich nach objektiven Kriterien unter Beachtung der familienrechtlichen Grundsätze über die Ehegemeinschaft (insbesondere §§ 5, 9, 13 FGB). Es kommt weder auf die Kenntnis der in der Person des „vertretenen“ Ehegatten noch in der des „Vertreters“ oder seines Partners liegenden Umstände an. Bestimmend für die Grenzen der Vertretungsbefugnis sind allein Inhalt und Zweck der Angelegenheit. Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 7. August 1970 - 2 Zz 11/70 - (NJ 1970 S. 718) eine weitere Einengung getroffen, indem es den Wertumfang eines Rechtsgeschäftes zu einem Kriterium für den Ausschluß der Vertretungsbefugnis erhebt. Das ist m. E. nicht unproblematisch, weil damit der Vertrauensgrundsatz, der § 11 FGB innewohnt, eingeschränkt wird. Das Kriterium „schwerwiegende Auswirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse“ der Familie kann außerdem wegen seiner Relativität bei zivilrechtlichen Vertragsabschlüssen mit einem Ehegatten Unsicherheit hervorrufen.^{15/} In dem vom Obersten Gericht entschiedenen Fall wird die Einschränkung dadurch noch problematischer, daß trotz Verneinung der Verbindlichkeit des Darlehns für den anderen Ehegatten angenommen wird, die aus dem geborgten Geld erworbenen Sachen zum gemeinsamen Gebrauch seien schon dann gemeinschaftliches Eigentum, wenn die Rückzahlung der Schuld aus Arbeitseinkommen bloß beabsichtigt ist.^{16/} Dadurch kommt der Gläubiger in die unbillige Lage, nicht ohne weiteres und unbeschränkt (vgl. § 16 FGB) in die Sachen vollstrecken zu können, die mit dem geliehenen Geld gekauft wurden. Der andere Ehegatte hat den Vorteil eigentumsrechtlicher Beteiligung (mit dem Recht auf Anteile im Falle der Vermögensauseinandersetzung nach § 39 FGB), ohne selbst mit verantwortlich zu sein und im Innenverhältnis bei Vermögenssteilung Schulden übernehmen zu müssen. Meines Erachtens sollte aus diesen Gründen die Einengung der Vertretungsbefugnis nach dem Wertumfang der Angelegenheit auf solche Ausnahmefälle beschränkt bleiben, in denen nach Inhalt und Art des Zustandekommens erkennbar außergewöhnliche Umstände vorliegen.^{17/} Die vom Obersten Gericht dann geforderte Prüfung auf Vorliegen zivilrechtlicher Stellvertretung müßte folgerichtig darauf erweitert werden, ob eine nachträglich genehmigte Vertretung ohne Vertretungsmacht gegeben sein könnte, z. B. durch Mitbenutzung der von einem Darlehn gekauften Sachen.

Ausnahmsweise kann auch die Wahrnehmung persönlicher Interessen nur eines Ehegatten, z. B. in einer nur sein Vermögen betreffenden Frage, zu den Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens gehören, nämlich dann, wenn das Tätigwerden für ihn zugleich die Wahrnehmung von Pflichten in der Ehe (gegenseitige Hilfe und Unterstützung bei Bedürftigkeit) ist. Das ist dann der Fall nach echter Stellvertretung, die ausdrücklich zu erklären ist und die Wirkung nur hinsichtlich der Person des Vertretenen auslöst. Sie kann z. B. Vorkommen, wenn ein Ehegatte infolge schwerer Krankheit zeit-

^{15/} Hängt die Auswirkung eines Vertretungsgeschäfts von der Vermögenslage der Familie ab, dann wird in der Regel der vorsichtige Rechtsgeschäftspartner sich zu unerwünschten Nachprüfungen interner Dinge gezwungen sehen oder er muß sich immer eine zivilrechtliche Vollmacht nachweisen lassen.

^{16/} Eine solche Betrachtung folgt nicht zwingend aus § 13 Abs. 1 FGB. Nimmt man Darlehnsaufnahme nur durch einen Ehegatten an, so werden bei Erwerb der Sachen weder Arbeitseinkommen noch Ersparnisse verwendet, die beiden Ehegatten gehören, sondern das geliehene Geld.

^{17/} Ob es dazu allerdings der vom Obersten Gericht eingeführten Begrenzung nach dem Wertumfang bedarf, ist fraglich, denn man könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß offenkundig die Vermögenslage der Ehegatten weit übersteigende zweifelhafte Rechtsgeschäfte nicht mehr als „Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens“ verstanden werden können.

weilig außerstande ist, sich um seine Belange selbst zu kümmern und dringend notwendige Anordnungen zu treffen sind. Es entspricht nicht dem Wesen dieser gegenseitigen Unterstützung der Ehegatten, sie als zivilrechtliche Geschäftsführung oder Vertretung (evtl. ohne Vertretungsmacht mit nachträglicher Genehmigung) zu behandeln. Ehegatten werden in solchen Fällen nicht wie fremde Bürger füreinander tätig, sondern im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft, d. h. in Auswirkung des „gemeinsamen Lebens“, folglich im Rahmen von § 11 Satz 1 FGB.

Die Begründung beiderseitiger rechtlicher Pflichten nach § 11 Satz 2 FGB

§ 11 Satz 2 FGB bezieht sich auf einen wesentlich kleineren Teil von Angelegenheiten als Satz 1, nämlich nur auf Rechtsgeschäfte, und darunter wieder nur auf solche, aus denen sich Verpflichtungen für beide Ehegatten ergeben. Den Hauptteil bilden hierbei Verträge, die zum Zwecke der Vermehrung (Darlehnsaufnahme für Anschaffungen, Bestellung von Waren) oder der Erhaltung (Reparaturaufträge an Handwerker) des gemeinschaftlichen Vermögens bzw. zur Befriedigung sonstiger gemeinsamer Bedürfnisse (Buchen einer Reise) dienen. Auch Verträge, die auf (künftige) Veräußerung oder Gebrauchsüberlassung gemeinschaftlicher Sachen abzielen, können nach geltendem Recht^{18/} hierunter fallen, sofern das im Rahmen der Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens liegt (Verkauf nicht mehr benötigter Haushaltsgegenstände, Abschluß eines Untermietvertrags über nicht selbst genutzte Räume der Ehwohnung). Die letztgenannten Fälle haben enge Beziehungen zur Regelung der Vertretungsbefugnis bei Verfügungen über Sachen und Rechte des gemeinschaftlichen Vermögens, sie sind aber wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen davon zu unterscheiden.

Überschreiten der Vertretungsbefugnis nach § 11 FGB

Betrifft der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts keine Angelegenheit des gemeinschaftlichen Lebens, so ist das Geschäft nicht etwa unwirksam, wie dem Rechtsatz des Urteils des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 15. Dezember 1970 - 2 BCB 66/70 - (NJ 1971 S. 691) entnommen werden könnte, weil er nur auf § 11 und nicht auf § 15 FGB Bezug nimmt. In solchen Fällen eine Unwirksamkeit anzunehmen, würde der Besonderheit der gegenseitigen Vertretung von Ehegatten widersprechen, daß der „Vertreter“ immer zugleich selbst berechtigt und verpflichtet wird. Außerdem würde der Vertragspartner benachteiligt, der auf die Ernstlichkeit der Erklärungen vertrauen durfte. Er wäre nur auf Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung angewiesen. Die Folge fehlender Vertretungsbefugnis ist lediglich, daß nur der „Vertreter“ selbst, nicht aber auch der andere Ehegatte verpflichtet wird. Hatte jener ausdrücklich angegeben, zugleich für diesen zu handeln, so muß er u. U. in entsprechender Anwendung des § 179 BGB für die Folgen des Ausfalls der Mitverantwortlichkeit seines Ehegatten Schadenersatz leisten, z. B. wenn wegen dessen Widerspruch die einseitig versprochene Sache aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht übereignet werden kann (Verfügung nach § 15 FGB).

Vertretungsbefugnis bei Verfügungen über gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen (§ 15 FGB)

Bei Verfügungen ist die Rechtslage anders. Sowohl die Regelung über die Vertretung bei der Begründung von

^{18/} Über die mögliche veränderte Betrachtungsweise bei Neuregelung des Verhältnisses von Verpflichtung und Verfügung im ZGB vgl. unten.